

Satzung

Grosse Bensberger KG rot-weiss von 1968 e.V.



Fassung vom 11.06.2010

1. Name, Wappen, Sitz und Zweck

- 1.1 Name
- 1.2 Wappen
- 1.3 Sitz
- 1.4 Zweck
- 1.5 Vereinsmittel

2. Organe

- 2.1 Jahreshauptversammlung
- 2.2 Außerordentliche Mitgliederversammlung
- 2.3 Vorstand
 - 2.3.1 Geschäftsführender Vorstand
 - 2.3.2 Ausscheiden eines Vorstandes
 - 2.3.3 Allgemeine Verpflichtungsermächtigung
- 2.4 Präsident
- 2.5 Beschlussfassung
- 2.6 Protokollierung der Beschlüsse
- 2.7 Ausschluss der Öffentlichkeit

3. Mitgliedschaft

- 3.1 Mitglieder
- 3.2 Erwerb der Mitgliedschaft
 - 3.2.1 Rat, Senat und Ehrenmitglieder
- 3.3 Beendigung der Mitgliedschaft
 - 3.3.1 Ordentliche Kündigung
 - 3.3.2 besondere Gründe
 - 3.3.3 Besondere Situationen
 - 3.3.4 Beitragsrückstand
 - 3.3.5 Fehlen bei Versammlungen
 - 3.3.6 Regelungen bei Ausscheiden
- 3.4 Mitgliedsbeitrag
- 3.5 Mitarbeit
- 3.6 Näheres regelt die Geschäftsordnung

4. Satzungsänderungen

5. Geschäftsordnung

6. Auflösung des Vereins

Satzung

Fassung vom 11.06.2010

1. Name, Wappen, Sitz und Zweck

1.1. Name

Der am 11. November 1968 gegründete Verein führt den Namen "Grosse Bensberger Karnevalsgesellschaft von 1968 rot-weiss".

1.2. Wappen

Der Verein führt ein Wappen



1.3. Sitz

Sitz des Vereins ist Bergisch Gladbach / Bensberg

1.4. Zweck

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke in Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Im Rahmen dieses Zweckes ist die Zielsetzung vornehmlich auf die Brauchtums- und Traditionspflege gerichtet, besonders durch die Pflege der Mundart, Unterhaltung eines Brauchtumsarchivs, Fortführung traditioneller Feste und Bräuche. Dabei soll sich der Verein auch in besonderer Form der Jugendarbeit widmen und diese auf breiter Basis fördern.

1.5. Verwendung der Vereinsmittel

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Die Erstattung von Aufwendungen bleibt hiervon unberührt. Es darf keine Person oder Körperschaft durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden. Zuwendungen an den Verein aus zweckgebundenen Mitteln des Landes, einer anderen Einrichtung oder Behörde dürfen nur für die vorgeschriebenen Zwecke Verwendung finden.

2. Organe und Beschlussfassung

Organe des Vereins sind:

- Jahreshauptversammlung
- außerordentliche Mitgliederversammlung
- Vorstand
- Präsident

2.1. Jahreshauptversammlung

Oberstes Organ des Vereins ist die Jahreshauptversammlung. Sie ist im Verlauf des ersten Quartals nach Abschluss des Geschäftsjahres durch den Vorstand einzuberufen. Die Einberufung muss in schriftlicher Form mit Angabe der Tagesordnung unter Einhaltung einer Frist von mindestens 7 Tagen erfolgen. Anträge zur Tagesordnung müssen schriftlich, spätestens 3 Tage vor der Jahreshauptversammlung dem Vorsitzenden oder der Geschäftsstelle vorliegen.

2.2. Außerordentliche Mitgliederversammlung

Die außerordentliche Mitgliederversammlung wird - wie die Jahreshauptversammlung - durch den Vorstand bei Bedarf einberufen oder, wenn die Einberufung von 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder unter schriftlicher Angabe der Tagesordnung verlangt wird.

2.3. Vorstand

Der geschäftsführende Vorstand wird in einem Turnus von drei Jahren durch die Jahreshauptversammlung gewählt.

2.3.1. Geschäftsführender Vorstand

Der geschäftsführende Vorstand besteht aus: 1. Vorsitzender, 2. Vorsitzender, Geschäftsführer, Kassierer, Schriftführer, Organisationsleiter. Diese Funktionen des Vorstandes können auch in Personalunion wahrgenommen werden; wobei der Vorstand jedoch mindestens aus 5 Personen bestehen muss. Zur Vertretung des Vereins (im Sinne des §26 BGB) sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende gemeinsam oder jeder dieser beiden mit einem anderen Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes berechtigt.

2.3.2. Ausscheiden eines Vorstands

Im Falle des Ausscheidens eines Vorstandsmitglieds ergänzt sich der Vorstand durch Zuwahl mit einfacher Mehrheit seiner Stimmen. Das freigewordene Amt kann auch durch eines der übrigen Vorstandsmitglieder wahrgenommen werden. Der Vorstand kann zur Erledigung von Sonderaufgaben durch Berufung weiterer Mitglieder einen erweiterten Vorstand oder Arbeitskreise bilden. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

2.3.3. Allgemeine Verpflichtungsermächtigung

Auf der Basis der von der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse (Veranstaltungen und sonstige Maßnahmen) ist der Vorstand berechtigt, die hierzu notwendigen Verpflichtungen einzugehen. Bei jährlich gleichbleibenden Maßnahmen gilt die erstmalige Zustimmung der Mitgliederversammlung, auch für die Folgejahre bis zu einem ausdrücklichen Widerruf. Im Falle eines Widerrufs hat sich der Vorstand umgehend um die Auflösung der zu diesem Zeitpunkt bestehenden Verträge zu bemühen. Diese allgemeine Verpflichtungsermächtigung gilt nicht für Immobiliengeschäfte sowie Einzelverträge mit einem Volumen von mehr als 10.000 Euro.

2.4. Präsident

Die Jahreshauptversammlung wählt ebenfalls alle 3 Jahre einen Präsidenten. Er ist Leiter aller Veranstaltungen und gehört nicht zum geschäftsführenden Vorstand.

2.5. Beschlussfassung

Jahreshauptversammlung und außerordentliche Mitgliederversammlung sind nur beschlussfähig, wenn 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Sollte eine Beschlussfähigkeit nicht festgestellt werden können, so ist innerhalb von 3 Monaten eine weitere Versammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Diese Versammlung ist dann - ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Stimmberechtigten - beschlussfähig.

Jedes Mitglied ist mit der Vollendung des 16. Lebensjahres mit einer Stimme zur Teilnahme an Abstimmungen berechtigt. Beschlüsse werden, falls die Satzung nichts anderes vorschreibt mit der einfachen Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Versammlungsleiter. Die Stimmberechtigung ist bei Satzungsänderungen und der Wahl des Vorstandes auf aktive Mitglieder, Senatoren und Ratsherren beschränkt.

An den Abstimmungen zu Satzungsänderungen und bei der Wahl des Vorstandes können nur stimmberechtigte Mitglieder teilnehmen, deren Mitgliedschaft mindestens 3 Monate vor dem Tag der Abstimmung begonnen hat und die sämtliche Beitragspflichten spätestens 2 Wochen vor der Abstimmung erfüllt haben. Eine Übertragung des Stimmrechtes ist ausgeschlossen; Briefwahl ist zulässig.

2.6. Protokollierung der Beschlüsse

Über die Beschlüsse des Vereins und seiner Organe sind Protokolle anzufertigen, die vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen sind.

2.7. Ausschluss der Öffentlichkeit

Der Vorstand kann Nichtmitglieder - ganz oder zeitweise - von den Versammlungen ausschließen.

3. Mitgliedschaft

3.1. Mitglieder

Als Mitglieder werden geführt:

- a) Aktive Mitglieder
- b) Inaktive (fördernde) Mitglieder
- c) Ehrenmitglieder
- d) Ratsherren
- e) Senatoren
- f) Amazonen
- g) „Jungen“ Bensberger
- h) Herrenreitercorps „zu Fuß“

3.2. Erwerb der Mitgliedschaft

Der Erwerb der (aktiven oder inaktiven) Mitgliedschaft muß schriftlich beantragt werden. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Über die Aufnahme entscheidet der geschäftsführende Vorstand durch einfache Mehrheit.

Aktive Mitglieder werden erst nach Ablauf einer mindestens 12-monatigen Probezeit endgültig aufgenommen. Lehnt der Vorstand die Aufnahme eines Mitgliedes ab, so kann der Betroffene die Mitgliederversammlung anrufen, die dann endgültig über die Aufnahme befindet.

Zum Erwerb der Mitgliedschaft ist die Zahlung einer Aufnahmegebühr erforderlich. Ihre Höhe sowie die Höhe der jährlichen Mitgliedsbeiträge werden durch die Mitgliederversammlung beschlossen und gelten bis auf Widerruf.

3.2.1. Rat, Senat und Ehrenmitglieder

Der Vorstand kann Personen, die sich um die Sache des Vereins verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern, Ratsherren oder Senatoren ernennen.

3.3. Beendigung der Mitgliedschaft

3.3.1. Ordentliche Kündigung

Die Beendigung der Mitgliedschaft durch das Mitglied kann nur zum Ende eines Quartals unter Einhaltung einer Frist von mindestens 1 Monat erfolgen

3.3.2. Besonderer Gründe

Bei Vorliegen besonderer Gründe können Mitglieder durch Versammlungsbeschluss ausgeschlossen werden. Gleiches gilt bei verliehenen Mitgliedschaften (Ehrenmitglieder, Ratsherren, Senatoren). Der Ausschluss wird sofort wirksam.

3.3.3. Besondere Situationen

In besonderen Situationen, bei denen das Ansehen des Vereins durch das Verhalten eines Mitgliedes gefährdet ist, können der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende die Mitgliedschaft bis zur Entscheidung durch die Mitgliederversammlung vorübergehend aussetzen.

3.3.4. Beitragsrückstand

Die Mitgliedschaft erlischt auch, wenn das Mitglied mit der Zahlung von mehr als sechs Monatsbeiträgen in Verzug ist und vorher mindestens eine zweimalige schriftliche Zahlungsaufforderung ergangen ist.

3.3.5. Regelungen bei Ausscheiden

Beim Ausscheiden sind vom Verein erhaltene Haus- (Hals) Orden, Vereinsabzeichen (Wappen etc.) u.a. auf Verlangen des Vorstandes, auch wenn diese vom ausscheidenden Mitglied bezahlt wurden, zurück zu geben. Der volle Beitrag ist bis zum Ende der Mitgliedschaft zu zahlen. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

3.4. Mitgliedsbeitrag

Für die Dauer der Mitgliedschaft wird ein Mitgliedsbeitrag erhoben. Die Höhe wird von der Jahreshauptversammlung festgelegt. Die Beitragszahlung beginnt mit dem Eintrittsdatum auf dem Mitgliedsantrag. Vorstandsmitglieder, Ehrenmitglieder und Senatoren sind grundsätzlich von der Beitragspflicht befreit.

3.5. Mitarbeit

Aktive Mitglieder sind verpflichtet, im Rahmen der Vereinstätigkeiten in angemessenem Umfang mitzuarbeiten. Näheres regelt die Geschäftsordnung oder die Jahreshauptversammlung.

4. Satzungsänderungen

Satzungsänderungen können nur im Verlauf einer Jahreshauptversammlung oder einer außerordentlichen Mitgliederversammlung vorgenommen werden. In der Einladung muß ein entsprechender Hinweis erhalten sein. Für die Annahme von Änderungen muß eine Stimmenmehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen vorliegen.

5. Geschäftsordnung

Der Verein gibt sich eine Geschäftsordnung, die auf der Grundlage dieser Satzung Einzelheiten über die interne Organisation regelt. Änderungen können nur im Rahmen der Jahreshauptversammlung bzw. einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

6. Auflösung des Vereins

Die Auflösung kann nur in einer eigens hierzu einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung und mit Zustimmung von mindestens 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins ist das Vermögen für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden. Beschlüsse über die zukünftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

Alle personenbezogenen Bestimmungen dieser Satzung gelten als geschlechtsneutral.

Der Vorstand